

# Satzung

des

Rad- und Kraftfahrerbundes

Solidarität Iffeldorf



Iffeldorf

# Satzung

*des Rad- und Kraftfahrerbundes „Solidarität Iffeldorf“*

## § 1

Name, Vereinssitz und Dachorganisation

- (1) Der Verein gibt sich den Namen: „Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Iffeldorf“. Er wurde 1905 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Iffeldorf und ist ein gemeinnütziger Verein.
- (3) Der Verein ist der Landesorganisation Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e.V. mit Sitz in München und der Gleichlautenden Bundesorganisation mit Sitz in Offenbach angeschlossen.

## § 2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
- (1)

- a) Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit aller Mitglieder und Pflege des vereinsinternen Amateursports.
- b) Wahrung und Förderung des Rad-, Rollschuh- und Kraftfahrersportes.
- c) Zusammenarbeit mit allen für die Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen zur Sicherung des Straßenverkehrs.

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes, der Beteiligung an Meisterschaften und an sonstigen Sportveranstaltungen und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (2)

Das Bild auf Seite 1 wurde von Krippendorf  
am 12. März 1972 gemalt.  
Hier besteht „Copyright“.  
Sj 05.08.2006

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die durch Unterschrift auf dem Aufnahmeschein diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitrag gilt als vollzogen, wenn der erste Jahresbeitrag bzw. anteilige Jahresbeitrag einbezahlt worden ist.
- (3) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter den Beitritt unterschreiben.
- (4) Jede Neuaufnahme muss in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Der Eintrittstag kann von dem aufzunehmenden Mitglied auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden, der aber eine Frist von drei Monaten nicht überschreiten darf.

### § 4

#### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - a) Freiwilliger Aufgabe
  - b) Beitragsrückstand von 6 Monaten
  - c) Verletzung der Vereinsinteressen
  - d) Ausschluss durch begründeten Antrag
- (2) Eine freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich, wenn dies bis zum 15. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Nach Klärung des Sachverhaltes in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c) und d) kann der Verein in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Ausschlussantrag angegeben sein muss, das Mitglied ausschließen. Beschwerde gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen beim Landesverband zulässig.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, in der der Antrag behandelt werden soll, sind die Beteiligten gegen Zustellung zu laden. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der über den Antrag entscheidet.

### § 5

#### Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Umlageverfahren errechnet und in der errechneten Höhe eingehoben. Die Errechnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, welcher in der Hauptversammlung diese zur Einsichtnahme auflegt.

§ 6  
Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen, die dem Verein dienen, insbesondere den Rollschuhplatz, zu benutzen. Es hat das Recht und die Pflicht, von seinem Stimmrecht zu gebrauchen.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.

§ 7  
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Gesamtvorstand
- d) der geschäftsführende Vorstand

§ 8  
Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung muss alle 3 Jahre bis zum 30. November stattfinden.
- (2) Zur Hauptversammlung muss jedes Mitglied spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
- (3) In der Hauptversammlung ist der Gesamtvorstand, § 7 Buchst. c), in geheimer, schriftlicher Form zu wählen. Der Gesamtvorstand kann bei einem Vorschlag auch per Handhebung - außer 1. und 2. Vorstand - gewählt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Auf schriftlichen Antrag der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung, unter Beachtung der einwöchigen Einladungsfrist einzuberufen. Der Antrag muss von mindesten 1/5 der Mitglieder unterschrieben sein.

§ 9  
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsangelegenheiten der laufenden Geschäftsführung. Wahlen zu den Organen § 7 können in ihr nicht vorgenommen werden.
- (2) Sie nimmt die zwischenzeitlichen Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes und die Kassen- und Revisionsberichte entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindesten einmal jährlich stattfinden und kann dem Kassier die Entlastung erteilen.

§ 10  
Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) der 1. und 2. Vorstand
  - b) der Kassier
  - c) der 1. und 2. Schriftführer
  - d) der 1. und 2. Jugendleiter
  - e) der 1. und 2. Revisor
  - f) der Presse- und Kulturwart
  - g) die Sport- und Spartenleiter
  - h) der Zeug- und Gerätewart

f) bis h) können unbesetzt bleiben
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über die Arbeiten des geschäftsführenden Vorstandes und gibt diesem Aufträge und Empfehlungen für seine Tätigkeit.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Funktionäre anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ( § 8 ).
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes aus den Amtsgeschäften oder wird bei Neuwahlen ein Vorstandsplatz nicht belegt, bestimmt dieser einen kommissarischen Vertreter aus dem Gesamtvorstand , der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (6) Der Gesamtvorstand bleibt solange tätig, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl in einer Hauptversammlung stattgefunden hat.
- (7) Die Vorstandschaft ist vor Neuwahlen zu entlasten.

#### § 11

##### Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der 1. und 2. Vorstand
  - b) der Kassier
  - c) der Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die wichtigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten.
- (3) Der 1. Vorstand beschließt über einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einvernehmen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Mindestens alle 4 Monate sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes durch den 1. Vorstand einzuberufen.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### §12 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorschläge hierzu sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragszahlung an den Landesverband übernimmt der Verein.

#### §13 Niederschriften

- (1) Die von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift muss das Abstimmungsergebnis und der Verhandlungsgegenstand, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.
- (2) Der Kassier ( § 9 Abs. 1 b ) erfasst die Geschäftsvorfälle in einem Einnahmen- und Ausgabenbuch, einschließlich der Belege.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 14 Abstimmung und Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Wahlen nach § 8 Abs. 3 und für Satzungsänderungen nach § 16 gelten die dort für diese Fälle gesonderten festgelegten Bestimmungen.

§ 15  
Vertretung nach außen

- (1) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand.

§ 16  
Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheiten der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie in der Tagesordnung für die Hauptversammlung aufgenommen werden können.
- (3) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.

§ 17  
Vereinsauflösung und Vermögensverteilung

- (1) Für die Auflösung gelten folgende Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Iffeldorf zugeführt, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren ein Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung in Iffeldorf gegründet wird. Fällt das Vermögen der Gemeinde Iffeldorf zu, soll der Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zur Förderung des Sportes zur Verfügung gestellt werden.

§ 18  
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der ordnungsgemäßen zum 15.10.2006 einberufenden Hauptversammlung mit einstimmigem Beschluss angenommen.
- (2) Alle früheren anderslautenden Beschlüsse und Satzungsänderungen werden durch diese aufgehoben.
- (3) Die Satzung tritt somit mit dem heutigen Tage in Kraft.

*Satzungsänderung*

Die Satzung wurde am 21.10.2013 geändert.  
Der Absatz (7) bei §10 kam neu hinzu und lautet:  
*Die Vorstandschaft ist vor Neuwahlen zu entlasten.*